



Herr Claude Wiseler
Präsident der Abgeordnetenammer

Luxemburg, 15. April 2026

Herr Präsident,

Gemäß Artikel 80 der Geschäftsordnung der Abgeordnetenammer bitten wir Sie, die folgende parlamentarische Anfrage an die Frau Ministerin für Justiz und die Frau Ministerin für Gesundheit und soziale Sicherheit weiterzuleiten.

Kinder mit Variationen der Geschlechtsmerkmale werden in Luxemburg und anderen europäischen Ländern weiterhin irreversiblen chirurgischen Eingriffen an den Genitalorganen unterzogen – ohne ihr Einverständnis und ohne unmittelbare medizinische Notwendigkeit. Diese Operationen, zu denen Klitorisreduktionen, frühzeitige Vaginoplastiken und Gonadektomien zählen, erfolgen zum Zweck anatomischer “Normalisierung” und setzen lediglich die elterliche Einwilligung voraus. Auf diese Schutzlücken hat Intersex & Transgender Luxembourg a.s.b.l. in ihrer Analyse zur Situation betroffener Kinder in Luxemburg ausdrücklich hingewiesen.¹

Das luxemburgische Strafrecht verbietet in Artikel 409bis des Strafgesetzbuchs bereits jede Form weiblicher Genitalverstümmelung, einschließlich der Klitorisreduktion. Es scheint daher einen strafrechtlichen Widerspruch zu geben: Derselbe chirurgische Eingriff gilt als schwere Straftat, wenn er aus kulturellen oder traditionellen Motiven vorgenommen wird, wird aber toleriert und legitimiert – und sogar von der CNS erstattet – wenn er an intergeschlechtlichen Kindern stattfindet.

Dieser Widerspruch wurde von zahlreichen internationalen Gremien festgestellt. Der UN-Ausschuss gegen Folter (CAT), der UN-Ausschuss zur Beseitigung der Diskriminierung der Frau (CEDAW), die Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI) sowie das Ministerkomitee des Europarats stufen nicht-konsensuale Eingriffe dieser Art als Verletzung der Grundrechte ein – namentlich des Rechts auf körperliche Unversehrtheit und auf Selbstbestimmung. Das Europäische Parlament hat die Mitgliedstaaten 2023 ausdrücklich aufgefordert, solche Praktiken gesetzlich zu untersagen.

Mehrere europäische Länder – darunter Malta (2015), Griechenland (2021) und Island (2023) – haben bereits gesetzliche Verbote für medizinisch nicht notwendige Eingriffe an intergeschlechtlichen Kindern erlassen. Luxemburg hat diesen Schritt trotz wiederholter Appelle noch nicht vollzogen.


Irreversible, medizinisch nicht notwendige Eingriffe an intergeschlechtlichen Kindern greifen in deren Recht auf körperliche und sexuelle Selbstbestimmung ein.

¹ Intersex & Transgender Luxembourg a.s.b.l. (2024, 27. Mai). *Analyse zur Situation von Kindern mit Variationen der Geschlechtsmerkmale in Luxemburg* (Punkt 262). <https://caitia.de/wp-content/uploads/2024/07/Mutilations-genitales.docx-v-finale.pdf>

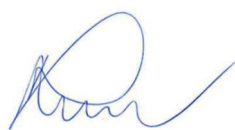
Vor diesem Hintergrund richten wir folgende Fragen an die Ministerinnen:

1. Wie rechtfertigt die Regierung, dass die Klitorisreduktion nach Artikel 409bis des Strafgesetzbuchs ausnahmslos und ohne Möglichkeit gesundheitlicher Rechtfertigung strafbar ist, derselbe Eingriff an einem Mädchen mit Adrenogenitalem Syndrom jedoch rechtlich geduldet wird, sofern die Eltern zustimmen?
2. Auf welcher Rechtsgrundlage wird bei oben genannten Eingriffen zwischen traditionellen und medizinisch-normierenden Motiven unterschieden, wenn Artikel 409bis ausdrücklich jeden Rechtfertigungsgrund – mit oder ohne Einverständnis – strafbar macht?
3. Teilt die Regierung die Auffassung, dass das verfassungsrechtliche Diskriminierungsverbot einen gleichen Schutz für alle Kinder verlangt, unabhängig von ihrer Genitalanatomie oder elterlichen Normvorstellungen?
4. Ist die Regierung der Ansicht, dass Chancengleichheit im Gesundheitsbereich für intergeschlechtliche Kinder den Schutz vor nicht indizierten Eingriffen beinhaltet, um ihre spätere körperliche und sexuelle Selbstbestimmung zu wahren?
5. Wie viele operative Eingriffe zur Klitorisreduktion, Genitalkorrektur oder Gonadektomie an Minderjährigen wurden zwischen 2015 und 2025 von der CNS übernommen, und wie verteilen sich diese auf die einzelnen Jahre?
6. Wie will die Regierung sicherstellen, dass die CNS keine Eingriffe vergütet, die im Licht von Artikel 409bis des Strafgesetzbuchs strafbar sein könnten? Sind unabhängige Kontrollmechanismen – etwa ein verpflichtendes medizinisches Zweitgutachten – vorgesehen?

Hochachtungsvoll



Claire Delcourt
Abgeordnete



Paulette Lenert
Abgeordnete



Mars Di Bartolomeo
Abgeordneter